



~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Von:	Botschaft Moskau
An:	DKOR_205, DKOR_Leitung
Cc:	[REDACTED]
Betreff:	Russlandweite Nawalny-Demonstrationen
Bezug:	[REDACTED]
Zweck:	Zur Unterrichtung
Verfasser:	[REDACTED]
Geschäftszeichen:	Pol-4-320.10

I. Zusammenfassung und Wertung

Bei den Demonstrationen am 28.01., zu denen der Oppositionspolitiker Alexej Nawalny in 118 russischen Städten aufgerufen hatte, ist es erneut zu zahlreichen Verhaftungen gekommen.

[REDACTED]

Der Druck der Behörden scheint sich vor allem auf Nawalny selbst, seine Aktivisten und seine Organisation zu konzentrieren.

[REDACTED] Nawalny wurde festgenommen, sobald er sich in Moskau zu den Protesten eingefunden hatte. Ihm droht - wie mehreren seiner Anhänger - ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz.

[REDACTED]

II. Handlungsempfehlungen

[REDACTED]

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



—VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH—

III. Im Einzelnen

1. Nawalny hatte für den 28.01. in 118 russischen Städten zu Demonstrationen unter dem Motto „Wählerstreik“ aufgerufen. Ziel der Aktionen war Protest gegen die Nichtzulassung Nawalyns als Kandidat für die Präsidentschaftswahlen am 18. März.

2. [Redacted]

3. [Redacted]

4. Die Zahl der Festnahmen liegt laut der Gefangenerechtsorganisation „OWD-Info“ landesweit bei 350 Personen. [Redacted] gab es ca. 1700 Festnahmen (1000 allein in Moskau) bei 60-80 000 Teilnehmern landesweit.

5. [Redacted]

6. Auch die Verhaftungen, insbesondere in Moskau und St. Ptb., konzentrierten sich auf N.

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



—VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH—

und sein Umfeld. N. selbst wurde verhaftet, gleich nachdem er sich auf der Twerskaja-Straße eingefunden hatte. Ihm droht ein Strafverfahren wegen Verletzung des Versammlungsrechts.

[REDACTED]

7. [REDACTED]

8. [REDACTED]

9. [REDACTED]

gez.

[REDACTED] (MOSKL)



[REDACTED]

-VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH-

ANHANG

An

[REDACTED]

Cc

[REDACTED]

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



Auswärtiges Amt

In geschäftlicher
Funktion nicht als
VS eingestuft

Diplomatische Korrespondenz

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Registratur

MOSK • ZRBC

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



In geschützter
Auswertung nicht als
VS eingestuft

-VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH-

Von:	Botschaft Moskau
An:	DKOR_205, DKOR_Leitung
Cc:	[REDACTED]
Betreff:	Rigoroser Durchgriff gegen Nawalny-Demonstranten
Bezug:	[REDACTED]
Zweck:	Zur Unterrichtung
Verfasser:	[REDACTED]
Geschäftszeichen:	Pol-4-320.10
Zusatzinformationen:	[REDACTED]

I. Zusammenfassung und Wertung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Nawalny selbst war gleich zu Beginn der Kundgebung verhaftet worden. Er wurde noch in der Nacht wieder freigelassen, am 11.05. wird er vor Gericht erscheinen müssen. Ihm wird wiederholter Aufruf zu einer ungenehmigten Versammlung sowie Widerstand gegen einen Polizisten vorgeworfen.

[REDACTED]

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



In dem in dieser
Rückmeldung als
Verfasser

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

II. Handlungsempfehlungen

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Im Einzelnen

I. Vorfeld

Zu den Protesten hatte N. vor drei Wochen aufgerufen. In fast 100 russischen Städten sollten die Bürger vor der Amtseinführung Putins am 07.05. gegen diesen, der faktisch seit 19 Jahren regiere, protestieren. In den vergangenen Tagen hatten N. und sein Team auf mehreren (Youtube-)Kanälen und Blogs nachgelegt und zur Teilnahme aufgerufen. Darin hatten sie z. T. auch betont, dass fehlende behördliche Erlaubnisse kein Abschreckungsgrund sein sollten und Protestteilnehmern im Fall von Problemen finanziellen und juristischen Beistand versprochen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

II. Demonstrationsverlauf am 05.05.

[REDACTED]

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



— VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH —

[REDACTED]

Im Vergleich mit den letzten Nawalny-Protesten am 28.01. (mit verhältnismäßig friedlichem Verlauf) griff die Polizei deutlich schneller ein. N. selbst wurde kurz nach Betreten des Puschkin-Platzes, ca.15 Minuten nach dem offiziellen Protestbeginn um 14 Uhr, verhaftet. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Auswahl der Verhafteten gründete sich nach Zeugenaussagen teils darauf, wer Plakate mitgebracht hat, Parolen rief, erfolgte teils auch rein willkürlich. [REDACTED]

[REDACTED]

III. Nachspiel

Fast alle Verhafteten sind inzwischen wieder auf freiem Fuß. Es ist damit zu rechnen, dass ein Großteil wird Ordnungsgelder entrichten müssen (wg. Teilnahme an einer nichtgenehmigten Versammlung). Wahrscheinlich sind allerdings auch einzelne Strafverfahren, in der Vergangenheit ist dies vor allem wegen Gewaltanwendung gegen Polizisten der Fall gewesen (teils mit dem Ergebnis mehrjähriger Haftstrafen, auch bei geringer oder fehlender Beweisgrundlage).

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



In dienstlicher
Sache
AV 010 00

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Nawalny hat seinen Anhängern heute auf Twitter noch einmal juristische Unterstützung zugesichert und Klagen bis vor den EGMR angekündigt wegen Polizeigewalt. Sein eigener Fall wird am kommenden Freitag (11.05.) verhandelt.

[REDACTED]

gez.

[REDACTED] (MOSKV)



-VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH-

ANHANG

An

[REDACTED]

Cc

[REDACTED]

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



in der Bundesrepublik
Deutschland

- VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH -

Registratur

AKKOR 42800

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn
Timo Stukenberg



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-
FAX + 49 (0)30 18-17-

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Haftsituation von Alexei Nawalny**
BEZUG Ihre Anfrage vom 18.01.2021, Eingangsbestätigung vom
22.01.2021
ANLAGE -2-
GZ 505-511.E IFG 021-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 16.03.2021

Sehr geehrter Herr Stukenberg,

Sie beantragen mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Ihnen sämtliche Dokumente (z.B. Einschätzungen, Lageberichte) zur Gewahrsams- und Haftsituation von Alexei Anatoljewitsch Nawalny seit Januar 2018 zu übersenden.

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es bei der Russischen Föderation um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der Unterlagen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Vorliegend ist das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Russischen Föderation berührt. Im Hinblick auf die Russische Föderation gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit fortzuführen.

Die Herausgabe der geforderten Unterlagen würde gem. § 3 Abs. 1 a IFG nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands und insbesondere auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation haben.

Im Rahmen des von Ihnen genannten Themas, Haftsituation von Alexei Nawalny, könnte bereits die Herausgabe von bislang nicht veröffentlichten Dokumenten unabhängig von deren Inhalt von der Russischen Föderation bereits als politisches Signal angesehen werden, die bilateralen Beziehungen beschädigen und Gesprächskanäle gerade zu diesen

Themen schließen. Der Handlungsspielraum der Bundesregierung in ihrer Gestaltung des bilateralen Verhältnisses zur Russischen Föderation würde dadurch eingeschränkt.

Ein Zugang zu den von Ihnen angefragten Dokumenten kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nur mit Schwärzungen sensibler öffentlicher Belange gewährt werden.

2. Schutz von Verschlussachen, § 3 Nr. 4 IFG

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die Einstufung muss materiell richtig sein, d.h. die Einstufungsvoraussetzungen müssen noch vorliegen.

Aufgrund der Sensibilität der angefragten Informationen sind die beiden DKORs im Einklang mit § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) als „VERSCHLUSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Einstufungen sind materiell gerechtfertigt, weil die Kenntnisnahme der betroffenen Dokumente durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein könnte.

Das Interesse des Auswärtigen Amtes an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags wurde nach Eingang Ihrer Anfrage auf Informationszugang geprüft und besteht in großen Teilen weiterhin fort.

Ein vollständiger Zugang zu den von Ihnen angefragten eingestuften Dokumenten kann daher gem. § 3 Nr. 4 IFG nicht gewährt werden.

Des Weiteren wurden Inhalte in den DKORs geschwärzt, die nicht von Ihrer Anfrage umfasst sind.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **60,00 €** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich

am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebühregrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen. Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 30 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 20 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 30 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes für das Heraussuchen und das Zusammenstellen der gewünschten Informationen verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 60,00 Euro angefallen.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 60,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte folgendes Kassenzzeichen an: 880801011702
Gz.: 505-511.E IFG 021-2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A black rectangular redaction box covers the signature area. A handwritten mark, possibly a checkmark or a flourish, is visible below the redaction.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.